



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022

Schwerin, den 17. Januar

Nr. 3

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Dienstordnung für Notarinnen und Notare
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 303 - 6 26

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz/Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Unterrichtung konsularischer Vertretungen über Festnahmen und
Freiheitsentziehungen gegen Staatsangehörige ihrer Heimatstaaten
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 31 - 1 37
- Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere
im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls –
Anlage F der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 35 46

Anlage: – Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2022

- Jahresinhaltsverzeichnis 2021 des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern

Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 30. Dezember 2021 – III - 3830-76SH/8-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 303 - 6

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Die unter den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) wird hiermit bekannt gegeben:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Amtsführung im Allgemeinen

- § 1 Amtliche Unterschrift
- § 2 Amtssiegel
- § 3 Amtsschild, Namensschild
- § 4 Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister
- § 5 Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung
- § 6 Einhaltung von Mitwirkungsverboten
- § 7 Übersicht über Urkundengeschäfte

Abschnitt 2 – Ergänzende Regelungen für Erbverträge

- § 8 Erbverträge

Abschnitt 3 – Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte

- § 9 Übersicht über Verwahrungsgeschäfte
- § 10 Durchführung der Verwahrungsgeschäfte

Abschnitt 4 – Ergänzende Regelungen für Softwareprodukte zur Führung von Akten und Verzeichnissen

- § 11 Software-Herstellerbescheinigungen

Abschnitt 5 – Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente

- § 12 Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften
- § 13 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form
- § 14 Heften und Siegeln von Urkunden

Abschnitt 6 – Prüfung der Amtsführung

- § 15 Verfahren
- § 16 An die Aufsichtsbehörde zu übermittelnde Dokumente
- § 17 Zugang der Aufsichtsbehörde zu den Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars
- § 18 Gegenstand der regelmäßigen Prüfung

Abschnitt 7 – Notariatsverwaltung und Notarvertretung

- § 19 Notariatsverwaltung und Notarvertretung

Abschnitt 8 – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

- Muster 1 (zu § 7)
- Muster 2 (zu § 9)

Abschnitt 1 Amtsführung im Allgemeinen

§ 1 Amtliche Unterschrift

Die Notarin oder der Notar hat die Unterschrift, die sie oder er bei Amtshandlungen anwendet, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. Die Unterschrift kann in der Regel auf den Nachnamen beschränkt werden. Bei der Unterschrift soll die Amtsbezeichnung angegeben werden.

§ 2 Amtssiegel

(1) Die Notarin oder der Notar führt ein Amtssiegel als Farbdruksiegel und als Prägesiegel in Form der Siegelpresse oder des Petschafts für Lacksiegel nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Die Umschrift enthält den Namen der Notarin oder des Notars nebst den Worten „Notarin in... (Ort)“ oder „Notar in... (Ort)“. Bestehen der Name, die Amtsbezeichnung und die Ortsangabe zusammen aus mehr als 30 Schreibstellen einschließlich der Leerzeichen, können unwesentliche Bestandteile weggelassen werden.

(2) Ein Abdruck eines jeden Siegels ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

(3) Die Notarin oder der Notar hat dafür zu sorgen, dass die Amtssiegel nicht missbraucht werden können.

§ 3

Amtsschild, Namensschild

(1) Die Notarin oder der Notar ist berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle und an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild oder, sofern es die besonderen örtlichen Verhältnisse gebieten, Amtsschilder anzubringen. Amtsschilder enthalten das Landeswappen und die Amtsbezeichnung „Notarin“ oder „Notar“. Bei einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung können je nach Art der Verbindung die Amtsbezeichnungen im Plural geführt oder beide Amtsbezeichnungen aufgenommen werden.

(2) Die Notarin oder der Notar kann auch Namensschilder anbringen. Ist kein Amtsschild angebracht, so muss durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden. Auf dem Namensschild an der Geschäftsstelle kann das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

§ 4

Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister

Die Verpflichtung nach den §§ 26 oder 26a BNotO hat auch zu erfolgen, wenn zwischen denselben Personen bereits früher ein Beschäftigungs- oder ein sonstiges Vertragsverhältnis bestanden hat oder Beschäftigte oder Dienstleisterinnen oder Dienstleister einer anderen Notarin oder eines anderen Notars übernommen worden sind.

§ 5

Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung

(1) Bei der Bezeichnung natürlicher Personen sind der Vorname oder die Vornamen, der Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Anschrift anzugeben. Weicht der zur Zeit der Beurkundung geführte Familienname von dem Geburtsnamen ab, ist auch der Geburtsname anzugeben. Von der Angabe der Anschrift ist abzusehen, wenn dies in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Schutz gefährdeter Beteiligter oder ihrer Haushaltsangehörigen erforderlich ist. In Vertretungsfällen kann anstelle des Wohnortes und der Anschrift angegeben werden:

1. bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person;
2. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Notarin oder des Notars die Anschrift der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars.

(2) Bei der Bezeichnung Beteiligter, die keine natürlichen Personen sind, sind der Name oder die Firma, die Rechtsform, eine Dienst- oder Geschäftsanschrift und gegebenenfalls ein davon abweichender Sitz anzugeben. Sind Beteiligte in einem Register eingetragen, sind auch die registerführende Stelle und die Registernummer aufzunehmen.

§ 6

Einhaltung von Mitwirkungsverboten

(1) Die Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 erste Alternative, Absatz 2 BeurkG genügen § 28 BNotO und den Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notarkammer nach § 67 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 BNotO, wenn sie zumindest die Identität der Personen,

1. für welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG außerhalb ihrer oder seiner Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist und
2. welche die Notarin oder den Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG bevollmächtigt haben,

zweifelsfrei erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben. Die Angaben müssen einen Abgleich mit dem Urkundenverzeichnis und der Übersicht nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 im Hinblick auf die Einhaltung der Mitwirkungsverbote ermöglichen. Soweit die Notarin oder der Notar Vorkehrungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zur Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen trifft, sind zusätzliche Vorkehrungen nicht erforderlich.

(2) Die Vorkehrungen zur Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitwirkungsverbote genügen § 28 BNotO und den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 1 auch, wenn

1. ein System zur Konflikterkennung es ermöglicht, vor Übernahme eines Amtsgeschäfts verlässlich festzustellen, ob
 - a) die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG
 - aa) außerhalb ihrer oder seiner Amtstätigkeit bereits für Beteiligte tätig war oder ist oder
 - bb) von Beteiligten bevollmächtigt wurde, sowie
 - b) sich die Tätigkeit oder Bevollmächtigung auf dieselbe Angelegenheit bezog oder bezieht, und

2. das Ergebnis der Prüfungen in der zu dem Amtsgeschäft geführten Nebenakte festgehalten wird.

Die Notarin oder der Notar hat durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers des Systems zur Konflikterkennung zu belegen, dass das System zur Prüfung der in Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen geeignet ist. Bei einem Wechsel des Systems oder des Anbieters hat die Notarin oder der Notar die weitere Verwendbarkeit der vorhandenen Dokumente sicherzu-

stellen. Der Aufsichtsbehörde ist auf Anforderung im Einzelfall Einblick in die Gesamtheit der vom System zur Prüfung herangezogenen Informationen zu gewähren.

§ 7

Übersicht über Urkundsgeschäfte

Muster 1 (1) Die Notarin oder der Notar hat nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über Urkundsgeschäfte nach dem Muster 1 aufzustellen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts sowie der Notarkammer bis zum 31. Januar zu übermitteln (§ 16).

(2) Bei der Aufstellung der Übersicht ist zu beachten:

1. Es sind alle in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse sowie die Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen; jede Urkunde ist nur einmal zu zählen.
2. Unter Nummer 1 sind alle in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse aufzunehmen.
3. Unter Nummer 1 Buchstabe a sind alle Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen aufzunehmen, wobei in Beglaubigungen mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs und ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs aufzugliedern ist; Urkundenentwürfe sind nur dann aufzunehmen, wenn die Notarin oder der Notar Unterschriften oder Handzeichen darunter beglaubigt hat.
4. Unter Nummer 1 Buchstabe b sind alle Verfügungen von Todes wegen aufzunehmen.
5. Unter Nummer 1 Buchstabe c sind alle vom Gericht überwiesenen Vermittlungen von Auseinandersetzungen (förmliche Vermittlungsverfahren) und die in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV) aufzunehmen.
6. Unter Nummer 1 Buchstabe d sind sonstige Beurkundungen und Beschlüsse aufzunehmen; hierunter fällt auch die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrages, dem kein förmliches Verfahren vorausgegangen ist.
7. Unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa sind alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses aufzunehmen.
8. Unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb sind alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Auflassungserklärungen aufzunehmen, die in einer vom Rechtsgrund getrennten Urkunde beurkundet wurden.
9. Sofern die Landesjustizverwaltung dies entsprechend bekannt gemacht hat, sind unter Nummer 1 Buchstabe d in einem weiteren Doppelbuchstaben cc alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Bescheinigungen der Notarin oder des Notars aufzunehmen.

10. Unter Nummer 2 sind Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen.

(3) Ist eine Notarin oder ein Notar im Laufe des Jahres ausgeschieden oder ist der Amtssitz verlegt worden, so ist die Übersicht der Geschäfte von der Stelle (Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter, Notarkammer, Notarin oder Notar) aufzustellen, welche die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung genommen hat. Für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter ist die Übersicht besonders aufzustellen; Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Ergänzende Regelungen für Erbverträge

§ 8

Erbverträge

Die Notarin oder der Notar sieht jährlich bis zum 15. Februar das Urkundenverzeichnis und, soweit vorhanden, das Erbvertragsverzeichnis oder die Erbvertragskartei nach in notarieller Verwahrung befindlichen Erbverträgen durch, die innerhalb des letzten Kalenderjahres der Ermittlungspflicht nach § 351 FamFG unterlagen, und bestätigt die Durchsicht und deren Ergebnis durch einen von ihr oder ihm zu unterzeichnenden Vermerk. Für Erbverträge, bei denen eine Ablieferung noch nicht veranlasst war, ist das Verfahren nach § 351 FamFG alle fünf Jahre zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Erbverträge, bei denen sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass die Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister zutreffen. Eine Ablieferung teilt die Notarin oder der Notar der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind.

Abschnitt 3

Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte

§ 9

Übersicht über Verwahrungsgeschäfte

(1) Die Notarin oder der Notar hat nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts bis zum 31. Januar eine Übersicht über den Stand ihrer oder seiner Verwahrungsgeschäfte nach dem Muster 2 zu übermitteln (§ 16).

Muster 2

(2) In der Übersicht sind anzugeben:

1. in Abschnitt I die Geldverwahrungen;
2. in Abschnitt I Nummer 1 der Gesamtbestand der am Jahresabschluss verwahrten Geldbeträge, wie er sich aus den Kontoauszügen ergibt;
3. in Abschnitt I Nummer 2 der Gesamtbestand der am Jahresabschluss verwahrten Geldbeträge, wie er sich aus dem Verwahrungsverzeichnis ergibt;
4. in Abschnitt I Nummer 3 der Bestand der am Jahresabschluss verwahrten Geldbeträge, nach den einzelnen Massen gegliedert;

5. in Abschnitt II der Bestand der am Jahresschluss bestehenden Sachverwahrungen, nach Massen gegliedert;
6. in Abschnitt III der Bestand der am Jahresschluss bestehenden Zahlungsmittelverwahrungen, nach Massen gegliedert.

In Abschnitt I Nummer 3 und in den Abschnitten II und III ist in der Spalte „Bemerkung/letzte Eintragung“ die Art der Verwahrung genau anzugeben (Bezeichnung des Kreditinstituts, Nummer des Anderkontos, Datum der letzten Eintragung im Verwahrungsverzeichnis).

(3) Die Notarin oder der Notar hat auf der Übersicht zu versichern, dass diese vollständig und richtig ist und dass die aufgeführten Geldbeträge mit den Guthaben übereinstimmen, die in den Kontoauszügen oder elektronischen Umsatzmitteilungen der Kreditinstitute, in den Sparbüchern oder auf den Schecks angegeben sind.

(4) Sind am Jahresschluss keine Wertgegenstände in Verwahrung, so erstattet die Notarin oder der Notar Fehlanzeige.

(5) Wird eine Notarin oder ein Notar nicht nur vorübergehend für die Verwahrung bereits bestehender Verwahrungsmassen zuständig, so hat sie oder er innerhalb von vier Wochen nach Erlangung der Zuständigkeit ebenfalls eine Übersicht nach Absatz 1 oder eine Fehlanzeige nach Absatz 4 zu übermitteln. Eine Übersicht ist mit den Wertstellungen vom Tag der Erlangung der Verwahrungszuständigkeit zu erstellen.

§ 10

Durchführung der Verwahrungsgeschäfte

(1) Werden Wertpapiere und Kostbarkeiten verwahrt (§ 62 BeurkG), so ist die Massenummer auf dem Verwahrungsgut oder auf Hüllen und Ähnlichem anzugeben.

(2) Notaranderkonten (§ 58 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 BeurkG) müssen entsprechend den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Bedingungen eingerichtet und geführt werden.

(3) Werden Notaranderkonten mittels Datenfernübertragung geführt (elektronische Notaranderkontenführung), müssen diese entsprechend den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen ergänzenden Sonderbedingungen für die elektronische Notaranderkontenführung eingerichtet und geführt werden. Diese ergänzenden Sonderbedingungen müssen angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Datenübermittlung zwischen der Notarin oder dem Notar und dem Kreditinstitut vorsehen und dabei die zulässigen Sicherheitsverfahren zur Autorisierung des Zahlungsvorgangs nennen.

(4) Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Eigenbelege der Notarin oder des Notars einschließlich nicht bestätigter Durchschriften des Überweisungsträgers sind auch in Verbindung mit sonstigen Nachweisen nicht ausreichend. Bei Ausgaben durch Überweisung von einem Notaranderkonto ist die in Schriftform oder in elektronischer Form zu erteilende Bestätigung des beauftragten Kreditinstituts erforderlich, dass es den Überweisungsauftrag jedenfalls in seinem Geschäftsbereich aus-

geführt hat (Ausführungsbestätigung); die Ausführungsbestätigung muss allein oder bei Verbindung mit anderen Belegen den Inhalt des Überweisungsauftrages vollständig erkennen lassen. Satz 3 gilt nicht, wenn das beauftragte Kreditinstitut vor erstmaliger Einrichtung eines elektronisch geführten Notaranderkontos in Schriftform oder in elektronischer Form und unwiderruflich erklärt hat, dass es mit jeder elektronischen Bereitstellung der Umsatzdaten über die Ausführung einer Überweisung gleichzeitig bestätigt, den Überweisungsauftrag mit den in den Umsatzdaten enthaltenen Informationen in seinem Geschäftsbereich ausgeführt zu haben. Hinsichtlich der Belege bei Auszahlungen in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsschecks wird auf § 58 Absatz 3 Satz 6 BeurkG hingewiesen.

(5) Ist ein Verwahrungsgeschäft abgeschlossen (§ 22 Nummer 6 NotAktVV), ist den Auftraggeberinnen und Auftraggebern eine Abrechnung über die Abwicklung des jeweils erteilten Auftrags zu erteilen. Beim Vollzug von Grundstückskaufverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften muss den beteiligten Kreditinstituten nur auf Verlangen eine Abrechnung erteilt werden.

Abschnitt 4

Ergänzende Regelungen für Softwareprodukte zur Führung von Akten und Verzeichnissen

§ 11

Software-Herstellerbescheinigungen

(1) Werden die Nebenakten elektronisch geführt, ist durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers der eingesetzten Software zu belegen, dass die nach § 43 Absatz 1 NotAktVV erforderlichen Voraussetzungen eingehalten sind und die Möglichkeit zur Herstellung eines Repräsentats nach § 43 Absatz 2 NotAktVV jederzeit gegeben ist.

(2) Wird die Führung des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses oder der elektronischen Urkundensammlung durch eine nicht von der Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag bereitgestellte Software unterstützt, ist durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers der eingesetzten Software zu belegen, dass nur die von der Bundesnotarkammer zur Datenübernahme bereitgestellten Schnittstellen verwendet werden und deren Anbindung entsprechend den Vorgaben der Bundesnotarkammer umgesetzt ist.

Abschnitt 5

Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente

§ 12

Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften

(1) Bei der Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften von Papierurkunden ist festes weißes oder gelbliches Papier zu verwenden, das den Anforderungen nach DIN EN ISO 9706 entspricht. Es dürfen ferner nur verwendet werden:

1. blaue oder schwarze Tinte und Farbbänder, sofern sie handelsüblich als urkunden- oder dokumentenecht bezeichnet sind,

2. blaue oder schwarze Schreibstifte, sofern Minen benutzt werden, die eine Herkunftsbezeichnung und eine Aufschrift tragen, die auf die ISO 12757-2 (Pasten-Kugelschreiber), ISO 14145-2 (Tinten-Roller) oder ISO 27668-2 (Gel-Roller) hinweist,
3. in klassischen Verfahren und in schwarzer oder dunkelblauer Druckfarbe hergestellte Drucke des Buch- und Offsetdruckverfahrens,
4. in anderen (zum Beispiel elektrografischen oder elektrofotografischen) Verfahren hergestellte Drucke oder Kopien, sofern die zur Herstellung benutzte Anlage (zum Beispiel Kopiergeräte, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau zur Herstellung von Urschriften von Urkunden geeignet ist, und soweit Tinten- oder Tonerzubehör verwendet wird, das im Prüfzeugnis aufgeführt ist,
5. Formblätter, die in den genannten Druck- oder Kopierverfahren hergestellt worden sind.

(2) Bei Unterschriftsbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln unter Verwendung von schwarzer oder dunkelblauer Stempelfarbe zulässig, die den Prüfanforderungen in Anlehnung an ISO 12757-2 oder ISO 14145-2 entspricht.

(3) Vordrucke, die der Notarin oder dem Notar von Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse und dieser Dienstordnung an die Herstellung von Urschriften genügen. Insbesondere dürfen sie keine auf Urheberinnen oder Urheber des Vordrucks hinweisenden individuellen Gestaltungsmerkmale (Namensschriftzug, Firmenlogo, Signet, Fußzeile mit Firmendaten und Ähnliches) aufweisen. Urheberinnen oder Urheber sollen am Rand des Vordruckes angegeben werden. Dies gilt nicht bei Beglaubigungen ohne Entwurf.

§ 13

Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form

Die Notarin oder der Notar hat zu belegen, dass bei der Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form zur Einstellung in das Elektronische Urkundenarchiv geeignete Vorkehrungen im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 BeurkG getroffen werden. Soll durch Verwendung der Muster-Verfahrensdokumentation der Bundesnotarkammer nachgewiesen werden, dass geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 BeurkG getroffen wurden, muss die Notarin oder der Notar durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers belegen, dass die eingesetzte Hard- und Software den im Rahmen der Muster-Verfahrensdokumentation gestellten Anforderungen genügt.

§ 14

Heften und Siegeln von Urkunden

(1) Beim Heften von Urkunden (§ 44 BeurkG) sollen Heftfäden in Landesfarben verwendet werden.

(2) Unterlagen, die der Urkunde nur beigelegt und mit dieser verwahrt werden, aber nicht nach § 44 BeurkG verbunden werden müssen, können auch angeklebt werden. Mit Urkunden, die in Papierform nicht länger als 30 Jahre aufbewahrt werden müssen, können Unterlagen im Sinne des Satzes 1 auch durch Heftklammern verbunden werden. Unterlagen im Sinne des Satzes 1 können in die Ausfertigungen und Abschriften der Haupturkunde aufgenommen werden.

(3) Siegel müssen dauerhaft mit dem Papier oder mit dem Papier und der Schnur verbunden sein und den Abdruck oder die Prägung deutlich erkennen lassen. Eine Entfernung des Siegels ohne sichtbare Spuren der Zerstörung darf nicht möglich sein. Bei herkömmlichen Siegeln (Farbdrucksiegel, Prägesiegel in Lack oder unter Verwendung einer Mehloblate) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt sind. Neue Siegelungstechniken dürfen verwendet werden, sofern sie nach einem Prüfzeugnis der PTS in Heidenau die Anforderungen erfüllen. Die Verwendung eines lediglich drucktechnisch erzeugten Siegels ist unzulässig.

Abschnitt 6

Prüfung der Amtsführung

§ 15

Verfahren

(1) Die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarin oder des Notars (§ 93 Absatz 1 Satz 1 BNotO) erfolgt in der Regel in Abständen von vier Jahren.

(2) Die Prüfung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO) oder von ihr oder ihm mit der Prüfung beauftragten Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit durchgeführt. Nach Maßgabe des § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 BNotO können auch Notarinnen und Notare sowie Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung hinzu- oder herangezogen werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann eine Richterin, einen Richter oder mehrere Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit bestellen, die im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Notarinnen und Notare im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk prüfen.

(3) Prüfungsbeauftragte, hinzugezogene Notarinnen und Notare sowie herangezogene Justizbeamtinnen und -beamte berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über das Ergebnis der Prüfung. Soweit der Bericht Beanstandungen enthält, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die erforderlichen Anordnungen.

§ 16**An die Aufsichtsbehörden zu übermittelnde Dokumente**

(1) Die Notarin oder der Notar hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts turnusmäßig insbesondere folgende Dokumente zu übermitteln:

1. die jährliche Übersicht über Urkundsgeschäfte (§ 7);
2. die jährliche Übersicht über Verwahrungsgeschäfte oder die Fehlanzeige (§ 9 Absatz 1 und 4);
3. gegebenenfalls die vierteljährliche Übersicht über die ständige Vertretung (§ 19 Absatz 5 Satz 1).

(2) Die Notarin oder der Notar hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts anlassbezogen insbesondere folgende Dokumente zu übermitteln:

1. die Übersicht über Verwahrungsgeschäfte bei Erlangung einer Verwahrungszuständigkeit (§ 9 Absatz 5);
2. die Anzeige über die vorzeitige Beendigung der Vertretung (§ 19 Absatz 5 Satz 2).

(3) Die Übermittlung bedarf der Schriftform. Diese kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. Ist ein Muster zu verwenden, darf dieses im Format (zum Beispiel Hoch- oder Querformat, Breite der Spalten) geändert werden. Abweichungen von der inhaltlichen Gestaltung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17**Zugang der Aufsichtsbehörde zu den Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars**

(1) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde sämtliche der Prüfung unterliegenden Akten und Verzeichnisse zur Durchsicht in der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Prüfung von einem Computer in der Geschäftsstelle aus ein uneingeschränkter Lesezugriff auf sämtliche Dateien einzuräumen, zu denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Zugang verlangt. Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde die hierfür erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen und ihr die erforderlichen Hilfestellungen zu geben. Ein unmittelbarer Zugang von einem externen Arbeitsplatz der mit der Prüfung beauftragten Person scheidet aus.

(2) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat die Notarin oder der Notar einzelne Bestandteile von Akten und Verzeichnissen auch zur Prüfung außerhalb der Geschäftsstelle in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Ausdrücke oder elektronische Aufzeichnungen des Urkunden- oder Verwahrungsverzeichnisses, auch hinsichtlich mehrerer Jahre, anzufordern, bleibt unberührt.

(3) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung unverzüglich folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen:

1. eine Übersicht über Beteiligte im Urkundenverzeichnis des jeweils betroffenen Jahres;
2. eine Übersicht über Beteiligte im Verwahrungsverzeichnis des jeweils betroffenen Jahres.

Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Ausdrücke oder elektronische Aufzeichnungen von Beteiligtenübersichten, auch hinsichtlich mehrerer Jahre, anzufordern, bleibt unberührt.

(4) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung im Einzelfall Auswertungen nach von der Aufsichtsbehörde näher benannten Kriterien zur Verfügung zu stellen, die von der Software des Urkundenverzeichnisses oder des Verwahrungsverzeichnisses erstellt werden können.

(5) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung im Einzelfall eine Saldenbestätigung der kontenführenden Bank für Notaranderkonten zu einem bestimmten Stichtag zur Verfügung zu stellen.

(6) Elektronische Aufzeichnungen sind in dem für die elektronische Urkundensammlung vorgeschriebenen Format und auf einem allgemein gebräuchlichen Datenträger oder sonst über einen besonders abgesicherten elektronischen Übermittlungsweg zur Verfügung zu stellen.

§ 18**Gegenstand der regelmäßigen Prüfung**

(1) Gegenstand der regelmäßigen Prüfung ist die ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte der Notarin oder des Notars. Überprüft wird die Übereinstimmung der Amtsführung mit den Amtspflichten aus den anwendbaren Vorschriften, insbesondere der Bundesnotarordnung, dem Beurkundungsgesetz, dem Geldwäschegesetz und der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien, der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, den Richtlinien der Notarkammer nach § 67 Absatz 2 BNotO, dieser Dienstordnung sowie anderer landesrechtlicher Regelungen. Die sachliche, personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Notarin oder des Notars ist zu berücksichtigen.

(2) Überprüft werden insbesondere folgende Gegenstände:

1. Beanstandungen der letzten Prüfung;
2. Führung der Akten und Verzeichnisse (§ 35 BNotO) einschließlich der Aktenvernichtung;
3. Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote (§ 28 BNotO; § 6);
4. Amtssiegel und Signaturkarte (§§ 33, 34 BNotO; §§ 2, 14);
5. Grundsatz der persönlichen Amtsausübung;
6. Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Dienstleisterinnen und Dienstleistern (§§ 26, 26a BNotO; § 4);
7. Beschäftigung juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 25 BNotO);

8. Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten;
9. Verwahrung von Geld;
10. Auftreten in der Öffentlichkeit und Werbung (§ 29 BNotO; § 3; Richtlinie der Notarkammer);
11. Fortbildung (§ 14 Absatz 6 BNotO);
12. Maßnahmen nach dem Datenschutzrecht;
13. Maßnahmen nach dem Geldwäscherecht;
14. Nebentätigkeiten und Gesellschaftsbeteiligungen der Notarin oder des Notars (§§ 8, 14 Absatz 5 BNotO);
15. gemeinsame Berufsausübung oder gemeinsame Geschäftsräume (§ 9 BNotO);
16. Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 19a BNotO);
17. Anzeige von Vertretungen (§ 19 Absatz 5).
- (3) Weiter werden in Form von Stichproben insbesondere folgende Gegenstände überprüft:
1. Beachtung von Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen (§§ 3, 6, 7 BeurkG);
 2. Feststellung der Beteiligten (§ 10 BeurkG);
 3. Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit (§ 11 BeurkG);
 4. Nachweise für die Vertretungsberechtigung (§ 12 BeurkG);
 5. Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs oder Amtsbezirks (§§ 10a, 11 BNotO);
 6. Beachtung des § 17 Absatz 2a BeurkG;
 7. Beachtung der Makler- und Bauträgerverordnung;
 8. Verwendung von Maklerklauseln;
 9. Beachtung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB);
 10. Vorlesen der Urkunde (§ 13 BeurkG);
 11. Urkundenvollzug (§ 53 BeurkG);
 12. Umgang mit bei der Notarin oder dem Notar verwahrten Erbverträgen (§ 351 FamFG; § 8);
 13. Belehrungspflichten und Belehrungsvermerke;
 14. Abwicklung von Treuhandaufträgen;
 15. Mitteilungspflichten der Notarin oder des Notars an Gerichte und Behörden;
16. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, redliches Verhalten, Vermeidung des Anscheins der Abhängigkeit oder Parteilichkeit (§ 14 Absatz 1 bis 3 BNotO);
17. Beachtung der Vermittlungs- und Gewährleistungsverbote (§ 14 Absatz 4 BNotO);
18. Einhaltung der Urkundsgewährungspflicht (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO);
19. Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO);
20. Enthaltung von der Amtsausübung während Vertretungen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 BNotO);
21. berechtigtes Interesse beim Abruf von Grundbuchauszügen (§ 133a GBO).
- (4) Soweit keine Prüfung durch eine Kasse erfolgt, werden Kostenberechnung und Kosteneinzug geprüft.

Abschnitt 7

Notariatsverwaltung und Notarvertretung

§ 19

Notariatsverwaltung und Notarvertretung

(1) Die Bestimmungen dieser Dienstordnung gelten mit Ausnahme des § 3 auch für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter und mit Ausnahme der §§ 2 und 3 auch für Notarvertretungen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 führen Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter das Amtssiegel (§ 2) mit der Umschrift „Notariatsverwalterin in ... (Ort)“ oder „Notariatsverwalter in ... (Ort)“. Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sollen ihrer Unterschrift einen sie kennzeichnenden Zusatz beifügen.

(3) Die weibliche Notarvertretung kann den die Notarvertretung kennzeichnenden Zusatz (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BNotO) in der Form „Notarvertreterin“, die männliche Notarvertretung in der Form „Notarvertreter“ führen.

(4) Soweit der Nachweis der Stellung als Notarvertretung bei der Erstellung elektronischer Urkunden den Namen der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars, den Amtssitz oder das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, nicht enthält, müssen die entsprechenden Angaben in die Urkunde aufgenommen werden. Der Nachweis der Stellung als Notarvertretung kann auch durch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der zuständigen Aufsichtsbehörde versehene Abschrift der Bestellungsurkunde oder eine elektronisch beglaubigte Abschrift der Bestellungsurkunde geführt werden. Im Fall des Satzes 2 ist die jeweilige Abschrift mit dem zu signierenden Dokument zu verbinden.

(5) Eine Notarin oder ein Notar, für die oder für den eine ständige Vertretung bestellt ist, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts in vierteljährlichen Zusammenstellungen Anlass, Beginn und Beendigung der einzelnen Vertretungen anzuzeigen. In sonstigen Vertretungsfällen ist die vorzeitige Beendigung der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsvorschriften

(1) Die §§ 7 und 9 sind erstmals auf Übersichten über Urkunds- und Verwahrungsgeschäfte des Kalenderjahres 2022 anzuwenden. Für Übersichten über die Urkunds- und die Verwahrungsgeschäfte des Kalenderjahres 2021 gelten die §§ 24 und 25 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung fort.

(2) § 8 Satz 1 und 2 ist erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

(3) Für Verwahrungsmassen, die nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen geführt werden (§ 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG), kann abweichend von § 9 eine eigenständige Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte eingereicht werden, die sich nach § 25 Absatz 2 und 3 sowie dem Muster 8 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung richtet. Als maßgeblicher Zeitpunkt der dort aufzuführenden Beträge kann auch die Wertstellung zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn dies in der Übersicht kenntlich gemacht ist.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Notarinnen und Notare vom 2. Januar 2001 (AmtsBl. M-V S. 129), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 2018 (AmtsBl. M-V S. 363) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 26

Anlage

Muster 1 (zu § 7)

An die/den
Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts
in _____

Übersicht über Urkundsgeschäfte

der Notarin/des Notars _____
Amtsgerichtsbezirk _____
Amtssitz _____
Im Kalenderjahr _____
- in der Zeit vom _____ bis _____ - *)

	Zahl
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Urkundenverzeichnis.....	_____
Davon:	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:	
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....	_____
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....	_____
b) Verfügungen von Todes wegen.....	_____
c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen **).....	_____
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse ***).....	_____
Davon:	
aa) Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses.....	_____
bb) In getrennter Urkunde beurkundete Auflassungserklärungen.....	_____
cc) Bescheinigungen der Notarin oder des Notars ****).....	_____
2. Wechsel- und Scheckproteste.....	_____
Zusammen	_____

Die Richtigkeit bescheinigt

_____, den _____
_____ *****)

Notarin/Notar

*) Entfällt, falls die Notarin oder der Notar während des ganzen Kalenderjahres im Amt war.
 **) Einschließlich der in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV).
 ***) Einschließlich der in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Vollstreckbarerklärungen nach der Zivilprozessordnung (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV).
 ****) Ist nur aufzunehmen, wenn die Landesjustizverwaltung dies bekanntgemacht hat (§ 7 Absatz 2 Nummer 9).
 *****) Entfällt bei Ersetzung durch elektronische Form (§ 16 Absatz 3 Satz 2).

Muster 2 (zu § 9)

An die/den
 Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts
 in _____

Übersicht
 über Verwahrungsgeschäfte der Notarin/des Notars
 _____ in _____
 nach dem Stand der Wertstellungen vom 31.12. *) _____
 (Seite 1)

	Betrag			Bemerkung/letzte Eintragung
	DKK	USD	EUR	
I. Geldverwahrung				
1. Der sich aus den Kontoauszügen ergebende Gesamtbestand der verwahrten Geldbeträge	450,00	12.200,00	42.050,00	
2. Der sich aus dem Verwahrungsverzeichnis ergebende Gesamtbestand der verwahrten Geldbeträge	450,00	12.200,00	42.050,00	
3. Bestand nach einzelnen Massen gegliedert				
a) Amstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ... **)				
Massennummer 2022/16 (UVZ-Nr. 3750/2022)	1.050,00			Müller/Meier, Anderkonto: DE38702738492673829336 (Z-Bank eG in Meerwiese), Letzte Eintragung: 12.12.2022
Massennummer 2022/15 (UVZ-Nr. 1579/2022)	100,00			Huber/Fischer, Anderkonto: DE49700104836729347398293364 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 18.12.2022
Massennummer 2022/13 (UVZ-Nr. 1060/2022)	28.000,00			Schmidt GmbH/Schmitt AG, Anderkonto: DE33104102838567382933 (Sparkasse in Seefeld A.d.ö.R.), Letzte Eintragung: 23.12.2022
Massennummer 2022/11 (UVZ-Nr. 920/2022)	450,00			Bauer/Schröder, Anderkonto: DE941041028385653642840 (Sparkasse in Seefeld A.d.ö.R.), Letzte Eintragung: 21.11.2022
Massennummer 2022/2 (UVZ-Nr. 446/2022)	12.000,00			Schneider KG/Weber, Anderkonto: DE72700104833456743837 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 01.08.2022
b) Amstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ... **)				
Massennummer 2022/13 (UVZ-Nr. 142/2022)	13.000,00			Wagner/Becker, Anderkonto: DE85927189394729023040 (Sparkasse in Ozeanrasen A.d.ö.R.), Letzte Eintragung: 23.12.2022
Massennummer 2022/10 (UVZ-Nr. 135/2022)	100,00			Hoffmann gGmbH/Schulz/Hartmann, Anderkonto: DE85700104837398293364 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 02.01.2023
Summe in DKK:	450,00			
Summe in USD:		12.200,00		
Summe in EUR:			42.050,00	

II. Sachverwahrung		Betrag	Bemerkung/letzte Eintragung
Bestand nach einzelnen Massen gegliedert			
a) Amtstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ... **)			
Massennummer 2022/17 (UVZ-Nr. 433/2022)			
	10.000,00	USD	4 v.H. Pfandbriefe (F-Bank AG in Seefeld), Serie V, Nr. 201, 207 zu je 5.000,00 USD mit Zins- und Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern, Letzte Eintragung: 05.05.2022
Massennummer 2022/4 (UVZ-Nr. 427/2022)	5.000,00	EUR	Goldbarren, 100 g gegossen, Feinheit 0,9999, Letzte Eintragung: 25.02.2022
Massennummer 2022/2	15.000,00	EUR	Armbanduhr, Marke „Luxus 2000“, Gold, Durchmesser des Ziffernblatts 4,3 cm, Letzte Eintragung: 13.01.2022
b) Amtstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ... **)			
Massennummer 2022/7	2.346,85	EUR	Sparbuch Nummer 158438573945 (X-Bank KG in Tümpelau), Letzte Eintragung: 23.12.2022
	22.346,85	EUR	
	10.000,00	USD	
	Summe in EUR:		
	Summe in USD:		
III. Zahlungsmittelverwahrung		Betrag	Bemerkung/letzte Eintragung
Bestand nach einzelnen Massen gegliedert			
Massennummer 2022/36 (UVZ-Nr. 3.225/2022),			
	14.293,38	EUR	Sparbuch Nummer 20391820934 (N-Kreditanstalt in Seefeld A.d.ö.R.) Letzte Eintragung: 28.11.2022
Massennummer 2022/34 (UVZ-Nr. 3.102/2022),	2.385,57	EUR	Scheck Nummer 2039812839403 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 03.12.2022
	16.678,95	EUR	
	Summe in EUR:		

Ich versichere hiermit, dass die vorstehende Übersicht vollständig und richtig ist und dass die aufgeführten Geldbeträge mit den Guthaben übereinstimmen, die in den Kontoauszügen oder elektronischen Umsatzmittellungen der Kreditinstitute, in den Sparbüchern oder auf den Schecks angegeben sind.

_____, den _____, den _____
 Notarin/Notar

*) Ist im Fall des § 9 Absatz 5 durch den Tag der Erlangung der neuen Verwahrzuständigkeit zu ersetzen.

**) Die einzelnen Verwahrungsmassen sind nach Amtstätigkeiten zu untergliedern. Diese Untergliederung entfällt, sofern nur eine Amtstätigkeit betroffen ist.

***) Entfällt bei Ersetzung durch die elektronische Form (§ 16 Absatz 3 Satz 2).

Unterrichtung konsularischer Vertretungen über Festnahmen und Freiheitsentziehungen gegen Staatsangehörige ihrer Heimatstaaten

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und
des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 20. Dezember 2021 – III 340/9360-8SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 31 - 1

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erlassen zur Ausführung von Nummer 135 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Unterrichtungspflichten

1.1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1.1 Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens (WÜK) vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1587) enthält folgende Regelung:

„Die zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte aufgrund dieser Bestimmung zu unterrichten.“

- 1.1.2 Diese Regelung stellt eine Kodifizierung des geltenden Völkergewohnheitsrechts dar, die Bestandteil des Bundesrechts ist (Artikel 25 Grundgesetz). Sie ist daher auch im Verhältnis zu den Staaten anzuwenden, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind und verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zur konsequenten Beachtung der Befehls- und Mitteilungspflichten.

- 1.1.3 Der Internationale Gerichtshof hat diese Regelung als subjektives Recht auf konsularische Unterstützung bei der effektiven Wahrnehmung der eigenen Verteidigungsrechte bezeichnet und mit diesem Recht die verfahrensrechtliche Stellung der beschuldigten Person konstituiert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.09.2006 – 2 BvR 2115/01 – darauf hingewiesen, dass die deutschen Behörden und Gerichte an diese Rechtsprechung gebunden sind.

1.2 Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht

- 1.2.1 Die Unterrichtungspflicht knüpft allein an die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person an und besteht unabhängig von einem etwaigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

- 1.2.2 Neben den Unterrichtungspflichten auf Verlangen besteht gegenüber den in der Anlage 1 aufgeführten Staaten eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person. Dies gilt auch dann, wenn ausländische Staatsangehörige die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates selbst benachrichtigen oder diese sich freiwillig zum Vollzug gerichtlich angeordneter Entscheidungen stellen. Im Einzelnen finden sich hierzu auch Hinweise im Anhang II der RiVAST (Länderteil).

Anl. 1

- 1.2.3 Die Unterrichtungspflicht besteht für jeden Fall der Freiheitsentziehung. Sie gilt insbesondere auch im Auslieferungsverfahren. Sie erstreckt sich auch auf den Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere dort auf eine freiheitsentziehende Maßnahme gemäß § 55 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern.

1.3 Umfang und Ausführung der Unterrichtung

- 1.3.1 Die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail vorzunehmen. Bezüglich der Anschriften und Amtsbezirke der ausländischen Vertretungen wird auf Nummer 134 Absatz 2 RiVAST und die offiziellen Internetseiten der jeweiligen konsularischen Vertretungen sowie die Datenbank der Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) verwiesen.

- 1.3.2 Mitzuteilen ist lediglich die Tatsache der Freiheitsentziehung. Der Grund für die Freiheitsentziehung ist nur mitzuteilen, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung dazu schriftlich erklärt oder gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies vorschreiben.

- 1.3.3 Von einer weitergehenden Unterrichtung der konsularischen Vertretung, insbesondere der Mitübersendung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls oder der Anklageschrift, ist abzusehen. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, so ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der betroffenen Person Verbindung aufzunehmen. Dies gilt auch für später eingehende – auch formularmäßige – Ersuchen der konsularischen Vertretung um Auskunft über den Stand oder den Ausgang des

Verfahrens oder um Übersendung von Ablichtungen aus Akten.

2 Belehrung

- 2.1 Die betroffene Person ist gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b Satz 3 des WÜK unverzüglich über das Recht, die Unterrichtung der konsularischen Vertretung verlangen zu können, zu belehren. In den Fällen, in denen die betroffene Person eine Mitteilung an die konsularische Vertretung verlangt oder eine Verpflichtung von Amts wegen besteht, soll sie zugleich befragt werden, ob sie auch einer Mitteilung des Grundes der Freiheitsentziehung (zum Beispiel Strafvorwurf) zustimmt.
- 2.2 Bei vorläufigen Festnahmen oder Festnahmen aufgrund eines Haftbefehls oder eines einstweiligen Unterbringungsbefehls nach den Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) ist die Belehrung noch vor der ersten Vernehmung der betroffenen Person zur Sache durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu erteilen.
- 2.3 Die Durchführung der Belehrung, die Zustimmung der betroffenen Person zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls ihr Einverständnis zur Mitteilung des Grundes für die Freiheitsentziehung sind aktenkundig zu machen und durch Unterschrift der betroffenen Person zu bestätigen.
- 2.4 Bei einem Aufnahmeersuchen an eine Justizvollzugsanstalt ist zu vermerken, ob die Belehrung erfolgt und die konsularische Vertretung unterrichtet worden ist. Ein Nachweis hierüber ist den Zuführungs- und Einweisungsdokumenten beizufügen.

3 Zuständigkeit

- 3.1 Zur Dokumentation von Belehrung und Unterrichtung sollen die als Anlagen 3 bis 6 beigefügten Formulare jeweils in Verbindung mit dem Merkblatt (Anlage 2) verwendet werden.
- 3.2 Die Pflicht, die betroffene Person über ihre Rechte zu belehren, und die Unterrichtungspflicht obliegen im Einzelnen:
- beim Vollzug von Untersuchungshaft, einstweiliger Unterbringung, vorläufiger Auslieferungshaft oder Auslieferungshaft sowie in den Fällen des Erlasses einer Festhalteanordnung dem Gericht, dem die betroffene Person unmittelbar nach der Festnahme vorgeführt wird,
 - beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Jugendstrafe oder bei Jugendarrest der Vollzugsanstalt, und zwar auch dann, wenn sich die betroffene Person vorher in Untersuchungshaft befunden hat,

- bei einer strafgerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt der Vollstreckungsbehörde,
- bei anderweitiger Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen dem Gericht, gegebenenfalls nach Maßgabe der Regelungen in der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen, die hierdurch unberührt bleiben,
- in den übrigen Fällen der Behörde, die die freiheitsentziehende Maßnahme vollzieht.

- 3.3 Die Belehrungspflicht obliegt bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach den Vorschriften der StPO zudem den festnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Kenntnis der ausländischen Staatsangehörigkeit der betroffenen Person.
- 3.4 Die Mitteilung an die konsularische Vertretung ist von der RichterIn oder dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird, oder deren Vertreterin oder Vertreter oder von der bei der zuständigen Behörde zuständigen Person zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen.
- 3.5 Ist die Belehrung und Unterrichtung durch die in Nummer 3.2 genannte zuständige Stelle unterblieben, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen und die unterbliebene Handlung ist unverzüglich, spätestens aber durch die Justizvollzugsanstalt, in welche die oder der Betroffene eingeliefert wird, nachzuholen.

4 Genehmigung von Betreuungen oder Besuchen

Hinsichtlich der Genehmigung von Betreuungen und Besuchen von gefangenen Personen durch die zuständige konsularische Vertretung wird auf Nummer 136 RiVAST hingewiesen.

5 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtung konsularischer Vertretungen über Festnahmen und Freiheitsentziehungen gegen Staatsangehörige ihres Landes vom 8. September 2008 (AmtsBl. M-V S. 938), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. September 2008 (AmtsBl. M-V S. 1121) geändert worden ist, außer Kraft.

Anl. 3 – 6
Anl. 2

Anlage 1

(zu den Nummern 1.2.2 und 5)

Staatenverzeichnis

1. **Dominica** – Artikel 18 Absatz 1 des Konsularvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284, 285; 1976 II S. 1848) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S. 1391);
2. **Fidschi** – siehe Nummer 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 im Verhältnis zu Fidschi vom 22. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1739);
3. **Grenada** – siehe Nummer 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war vom 12. März 1975 (BGBl. II S. 366);
4. **Griechenland** – Artikel 3 Absatz 3 des Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505, 1506);
5. **Guyana** – siehe Nummer 1;
6. **Italien** – Artikel 4 Absatz 4 des Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949, 950);
7. **Jamaika** – siehe Nummer 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags im Verhältnis zu Jamaika vom 22. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 49);
8. **Lesotho** – siehe Nummer 1;
9. **Malawi** – siehe Nummer 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit der Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Konsularvertrag vom 13. Februar 1967 (BGBl. II S. 936);
10. **Malta** – siehe Nummer 1;
11. **Mauritius** – siehe Nummer 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags im Verhältnis zu Mauritius vom 27. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 50);
12. **Monaco** – Artikel 16 des Vertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco vom 21. Mai 1962 (BGBl. 1964 II S. 1297, 1306); die Mitteilung ist an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco, Monaco-Ville, Palais de Justice, zu richten;

13. **Sierra Leone** – siehe Nummer 1;
14. **Spanien** – Artikel 5 Buchstabe d des Niederlassungsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041, 1042); eine Mitteilung ist von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn der spanische Staatsangehörige nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen;
15. **St. Kitts und Nevis** – siehe Nummer 1;
16. **St. Vincent und die Grenadinen** – siehe Nummer 1;
17. **Tunesien** – Artikel 36 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1157, 1158); zu unterrichten ist die Botschaft der Tunesischen Republik oder das nächstgelegene tunesische Konsulat;
18. **Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland** – Artikel 18 Absatz 1 des Konsularvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284, 285; 1976 II S. 1848); einschließlich der Kanalinseln, der Insel Man und der britischen Überseegebiete - British National (Overseas), abgekürzt BN(O) - vergleiche Verbalnote Nummer 33/03 der Britischen Botschaft vom 3. April 2003 - Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairninseln, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Turks- und Caicosinseln;
19. **Zypern** – siehe Nummer 1.

Anlage 2
(zu den Nummern 3.1 und 5)

Formular „Merkblatt“

M e r k b l a t t

Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes auf Ihr Verlangen unverzüglich von Ihrer Freiheitsentziehung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

Daneben **kann** der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes, **sofern Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilen**, auch der Ihrer Freiheitsentziehung zugrunde liegende Sachverhalt mitgeteilt werden. Diese Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen Staaten Verträge abgeschlossen sind, die eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Auslandsvertretung auch ohne oder gegen Ihren Willen vorsehen. Solche Verträge bestehen derzeit mit folgenden Staaten:

Dominica, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guyana, Italien, Jamaika, Lesotho, Malawi, Malta, Mauritius, Monaco, Sierra Leone, Spanien*, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Tunesien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich der Kanalinseln, der Insel Man und der britischen Überseegebiete [Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Turks- und Caicosinseln]), Zypern.

Besitzen Sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder, wird Ihre Auslandsvertretung auf jeden Fall - auch wenn Sie dies nicht wünschen - durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Einrichtung, in der die Freiheitsentziehung vollzogen wird von Ihrer Freiheitsentziehung unterrichtet werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, die Vertretung Ihres Heimatlandes auch persönlich von Ihrer Freiheitsentziehung zu unterrichten. Sie können ihr auch jederzeit andere Mitteilungen zukommen lassen.

* Beachten Sie, dass hier eine Unterrichtung von Amts wegen nur dann zu bewirken ist, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung Ihres Heimatlandes selbst zu verlangen.

Anlage 3

(zu den Nummern 3.1 und 5)

Formular „Belehrung“.....
(Dienststelle).....
(Aktenzeichen)....., den
(Ort) (Datum)**BELEHRUNG**.....
(Name) (Vorname) (geb. am/in).....
(Staatsangehörigkeit) (Pass-Nummer).....
(Wohnanschrift: Straße/Postleitzahl/Ort/Staat/Region)

Die/Der oben genannte

- Untersuchungsgefangene
- Strafgefangene
- Auslieferungsgefangene
- nach § 126a StPO einstweilig Untergebrachte
- gemäß §§ 63ff. StGB Untergebrachte
- gemäß § 55 SOG M-V in Gewahrsam Genommene
- gemäß § 3 JAVollzG M-V Arrestierte

wurde heute über ihr/sein Recht zur unverzüglichen Unterrichtung der für sie/ihn zuständigen konsularischen Vertretung über die Freiheitsentziehung belehrt.

- Die Belehrung erfolgte in deutscher Sprache / in Sprache.
- Der betroffenen Person wurde das Merkblatt über die Unterrichtung einer konsularischen Vertretung nebst Übersetzung in die Sprache ausgehändigt.

.....
(Unterschrift der belehrenden Beamtin/
des belehrenden Beamten)

.....
Dolmetscherin/Dolmetscher)

Anlage 4

(zu den Nummern 3.1 und 5)

Formular „Erklärung“.....
(Dienststelle).....
(Aktenzeichen)....., den
(Ort).....
(Datum)**ERKLÄRUNG**

Nach Belehrung

 und Durchsicht des Merkblatts

erklärte:

.....
(Name).....
(Vorname).....
(Staatsangehörigkeit)

- Ich habe die Belehrung
 verstanden.
 nicht verstanden.
- Ich verlange, Ich verzichte darauf,
dass die konsularische Vertretung meines Heimatlandes von meiner
 Inhaftierung
 Unterbringung
benachrichtigt wird.
- Ich bin – auch für den Fall, dass die konsularische Vertretung meines Heimatlandes
aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung von Amts wegen verständigt wird –
 damit einverstanden,
 nicht damit einverstanden,
dass der der Freiheitsentziehung zugrundeliegende Sachverhalt mitgeteilt wird.
- Ich bitte darum, dass Folgendes mitgeteilt wird: (ggf. Beiblatt verwenden)
- Mit persönlichen Kontakten und Besuchen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der
konsularischen Vertretung meines Heimatlandes bin ich
 einverstanden.
 nicht einverstanden.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
meinem Heimatland eine völkerrechtliche Vereinbarung besteht, die die Bundesre-
publik verpflichtet, die konsularische Vertretung meines Heimatlandes auch dann von
meiner Freiheitsentziehung zu unterrichten, wenn ich dies nicht wünsche.

.....
(Unterschrift der betroffenen Person)

Anlage 5

(zu den Nummern 3.1 und 5)

Formular „Vermerk über die Unterrichtung“.....
(Dienststelle).....
(Aktenzeichen)....., den
(Ort) (Datum)**VERMERK**
über die Unterrichtung einer konsularischen Vertretung**Betrifft:**.....
(Name) (Vorname) (Staatsangehörigkeit)Die konsularische Vertretung von/der
wurde am, um Uhr
durch:
(Name, Vorname, Dienstbezeichnung) per Telefax (vgl. anliegende/n Ausdruck/Sendebestätigung) per E-Mail (vgl. anliegenden Ausdruck) telefonisch
wie folgt informiert:.....
(Tel.-Nummer).....
(Gesprächspartnerin / Gesprächspartner).....
(Inhalt; ggf. Beiblatt verwenden).....
(Unterschrift)

Anlage 6

(zu den Nummern 3.1 und 5)

Formular „Verfügung einer Unterrichtung“.....
(Dienststelle).....
(Aktenzeichen)

....., den

(Ort)

(Datum)

VERFÜGUNG**Betrifft:**.....
(Name).....
(Vorname).....
(Staatsangehörigkeit)

1. Mitteilung mit Vordruck

- mit Sachverhalt
 ohne Sachverhalt

an die konsularische Vertretung von/der
(mit persönlicher Anrede und Unterschrift der Richterin/ des Richters, der
Leiterin/des Leiters der Justizvollzugsanstalt oder der Staatsanwältin/des
Staatsanwalts)

2. Weitere Verfügung gesondert

.....
(Unterschrift)

Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere im Schengener Informationssystem (SIS)¹ und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls – Anlage F der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 17. Dezember 2021 – III 340/9362-1SH-10a –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 35

I Allgemeines

- 1 Die internationale Fahndung nach Personen kann im SIS, durch INTERPOL und durch gezielte Mitfahndungsersuchen an andere Staaten veranlasst werden. Die Regelungen für die Fahndung zur Strafverfolgung gelten für die Strafvollstreckung entsprechend. Voraussetzung der internationalen Fahndung ist – mit Ausnahme von Eilfällen – die nationale Fahndung im Informationssystem der Polizei (INPOL).
- 2 International sind Ausschreibungen zur
 - a) Festnahme zwecks Auslieferung, insbesondere aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (vergleiche unter II)
 - b) Aufenthaltsermittlung von Zeugen/Zeuginnen und beschuldigten Personen (vergleiche unter III)
 - c) verdeckten Kontrolle oder polizeilichen Beobachtung (vergleiche unter IV)
 möglich.
- 3 Das SIS ist ein computergestütztes Fahndungssystem, das als Ausgleichsmaßnahme zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten errichtet wurde. Durch einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Fahndungsraum soll ein mögliches Sicherheitsdefizit durch den Grenzabbau so gering wie möglich gehalten werden. Eine Beschränkung der Fahndung auf einen oder mehrere Staaten ist im SIS technisch nicht möglich (vergleiche aber II B Nummer 11 Absatz 3).
- 4 Soweit eine Fahndung nicht im gesamten Schengenraum möglich ist oder über diesen hinaus erfolgen soll, wird international durch INTERPOL gefahndet. Die Fahndung kann auf Staaten oder Fahndungsräume [vergleiche Vordruck Nummer 40a der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – (RiVAST)] beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung der INTERPOL-Zone, in der gefahndet werden soll, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nummer 13 RiVAST zu beachten.

- 5 Staaten, die INTERPOL nicht angehören (vergleiche Länderteil RiVAST), werden vom Bundeskriminalamt (BKA) um Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die gesuchte Person in diesem Staat aufhält.

II Fahndungsausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung A Einleitung der internationalen Fahndung

- 6 Um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nummer 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nummer 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 zu ersuchen. Das Ersuchen ist auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt (LKA) und in Fällen, in denen Zollbehörden oder die Bundespolizei die nationale Fahndung veranlassen, über das Zollkriminalamt oder die jeweilige Bundespolizeidirektion an das BKA zu richten. In Verfahren, die das BKA selbst führt, ist das Ersuchen unmittelbar an das BKA zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll in elektronischer Form übermittelt werden, die es dem Nutzer oder der Nutzerin ermöglicht, den Text elektronisch zu durchsuchen und einzelne Datenfelder zu selektieren und zu kopieren. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vergleiche Nummer 41 Absatz 1 RiStBV). Identifizierungsmaterial ist grundsätzlich in INPOL bereitzustellen. In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung, welche jedoch jede Einzeltat unverwechselbar und rechtlich eindeutig subsumierbar beschreibt, aufzunehmen. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.
- 7 In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung unter begründeter Darlegung der besonderen Dringlichkeit unmittelbar

¹ Rechtsgrundlagen der Fahndung im SIS sind der SIS II-Beschluss [Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1150 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1) geändert worden ist und ab einem von der EU Kommission bis zum 28. Dezember 2021 zu bestimmenden Termin die SIS-VO [Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, L 3161 vom 6.12.2019, S. 4, L 336 vom 23.9.2021, S. 51)], die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1150 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1) geändert worden ist.

dem BKA und zugleich dem zuständigen LKA, dem Zollkriminalamt oder der zuständigen Bundespolizeidirektion.

- 8 Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nummer 40a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nummer 41 Absatz 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in INTERPOL-Zone 2, ist zu prüfen. Bei der Bestimmung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- 9 Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme der gesuchten Person durch die deutschen Behörden veranlasst werden.
- 10 Wird bei bestehender Interpolfahndung die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist das BKA gemäß Nummer 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (zum Beispiel Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens) zu unterrichten, damit von dort aus die bestehende internationale Fahndung widerrufen werden kann.

B Besonderheiten der Fahndung in den EU-Staaten und den Schengen-assozierten Staaten

- 11 Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vergleiche Vordruck Nummer 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.

Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde, in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck Nummer 40a RiVAST ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, sodass diese Staaten von der Möglichkeit der Umwandlung in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung Gebrauch machen können.

Die Einleitung einer Fahndung im SIS kann in dringenden Fällen auch ohne Vorliegen eines nationalen Haftbefehls oder Europäischen Haftbefehls erfolgen. Gleichzeitig sind der nationale und der Europäische Haftbefehl zu beantragen. Nach deren Erlass wird der Europäische Haftbefehl dem BKA über das LKA zugeleitet. Erfolgt die Zuleitung nicht binnen neun Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht zählen) nach Einleitung der Fahndung, ist die Fahndung zurückzunehmen.

- 12 Wenn der Fahndungserfolg durch eine gezielte, örtlich begrenzte Fahndung erzielt werden kann, bleibt es unbenommen, bilaterale Ersuchen um vorläufige Festnahme auf der

Grundlage der im Auslieferungsrecht vorgesehenen Verfahrenswege ohne Ausschreibung im SIS zu stellen. Eine Ausschreibung im SIS kann gleichwohl in Betracht kommen, um möglichen unerwarteten Bewegungen der gesuchten Person zuvorzukommen oder eine Beschleunigung der Bearbeitung des Ersuchens zu erreichen, da zum Beispiel einige EU-Staaten auf die Ausschreibung im SIS bestehen.

- 13 Die ausschreibende Behörde hat mindestens bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Entsprechende Verfügungen um Verlängerung der bestehenden Ausschreibung sind noch vor Fristablauf an das LKA zu leiten; andernfalls erfolgt eine automatische Löschung. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu erwägen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist. Zudem ist die Ausweitung auf die INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa) zu prüfen.

III Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung von Zeugen/Zeuginnen und beschuldigten Personen

A Fahndung im SIS

- 14 Das Ersuchen um Fahndung im SIS zur Aufenthaltsermittlung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an das LKA zu übersenden.
- 15 Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung das LKA, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf. Die ausschreibende Stelle ist angehalten, die bestehenden Fahndungen regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Bei festgestellter ladungsfähiger Anschrift ist die Fahndung in der Regel zurückzunehmen.

B Fahndung durch INTERPOL

- 16 Das Ersuchen um Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über das LKA an das BKA zu richten.
- 17 Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem BKA über das LKA gemäß Nummer 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (zum Beispiel festgestellte ladungsfähige Anschrift, Verfahrensbeendigung) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende Fahndung zu widerrufen ist.

C Fahndung im SIS und durch INTERPOL

- 18 Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts an das LKA zwecks Weiterleitung an das BKA zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.

IV Fahndungsausschreibung zur verdeckten Kontrolle oder polizeilichen Beobachtung

A Fahndung im SIS

- 19** Das Ersuchen um Fahndung im SIS zur verdeckten Kontrolle zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an das LKA zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer Fahndung zur verdeckten Kontrolle obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungskompetenz von § 163e der Strafprozessordnung.
- 20** Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für das LKA, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B Fahndung durch INTERPOL

- 21** Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über das LKA an das BKA zu richten.
- 22** Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem BKA gemäß Nummer 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (zum Beispiel Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C Fahndung im SIS und durch INTERPOL

- 23** Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über das LKA an das BKA zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.

V Festnahme im Rahmen einer Nacheile

- 24** Wird die verfolgte Person im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muss der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen) ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Artikel 41 Absatz 6 des Schengener Durchführungsübereinkommens).

VI Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 25** Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls vom 10. Mai 2009 (AmtsBl. M-V S. 478) außer Kraft.